

**Anlage 1**

(zu § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1)

**Höchstzahl schulbezogener Anrechnungsstunden**

## 1. Für Grundschulen:

<b>Anzahl der Klassen (ohne Vorbereitungs- klassen)</b>	<b>Anrechnungsstunden</b>
bis 4	10
5	13
6	17
7	19
8	20
9	22
10	23
11 und 12	25
13 und 14	28
15	30
16	32
17	33
18 und 19	34
20	35
21	36
22 und 23	37
24 und 25	38

## 2. Für Förderschulen, Oberschulen, Abendoberschulen:

<b>Anzahl der Klassen (ohne Vorbereitungs- klassen)</b>	<b>Anrechnungsstunden</b>
bis 4	10
5	13
6	19
7	21
8	22
9	24
10	25
11 und 12	27
13 und 14	29
15	30
16	32
17	33
18	34
19	36
20 bis 22	37
23	40
24	41
25	43
26 und 27	44
28 und 29	45
30	46
31	47
32 und 33	48
34 und 35	49
36	50
37 und 38	51
39 und 40	52

Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich an Förderschulen je zugewiesener Leitungsstelle eines Fachbereichs um bis zu vier Anrechnungsstunden.

3. Für Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs:

<b>Anzahl der Klassen (ohne Vorbereitungs- klassen)</b>	<b>Anrechnungsstunden</b>
bis 4	20
5	21
6 und 7	27
8	28
9	29
10	30
11 und 12	32
13 und 14	34
15	35
16	37
17	38
18	39
19	41
20	42
21	43
22 und 23	44
24	45
25	47
26	48
27 und 28	49
29 und 30	51
31	52
32	53
33	55
34 und 35	56
36	57
37 und 38	58
39 und 40	59
41 und 42	60
43 bis 47	61
48 bis 54	62

Ab 55 Klassen erhöht sich der Umfang für je angefangene weitere zehn Klassen um eine Anrechnungsstunde.

Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs je zugewiesener Leitungsstelle eines Fachbereichs um bis zu vier Anrechnungsstunden.

4. Für Berufsbildende Schulen:

<b>Anzahl der Klassen (ohne Vorbereitungs- klassen mit berufs- praktischen Aspek- ten)</b>	<b>Anrechnungsstunden</b>
bis 5	17
6	21
7	23
8	24
9	27
10	28
11 und 12	30
13 und 14	32
15	33
16	35
17	36
18	37
19	39
20	40
21	41

<b>Anzahl der Klassen (ohne Vorbereitungs- klassen mit berufs- praktischen Aspek- ten)</b>	<b>Anrechnungsstunden</b>
22 und 23	42
24	43
25	45
26	46
27 und 28	47
29 und 30	48
31	49
32	50
33	51
34 und 35	52
36	53
37 und 38	54
39 und 40	55
41 und 42	56
43 bis 47	57
48 bis 54	58

Ab 55 Klassen erhöht sich der Umfang für je angefangene weitere zehn Klassen um eine Anrechnungsstunde.

Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich an berufsbildenden Schulen je zugewiesener Leitungsstelle eines Fachbereichs um bis zu sechs Anrechnungsstunden.

Bei einem beruflichen Gymnasium erhöht sich der schulbezogene Anrechnungsumfang für die Aufgabe der Schülerberatung bei bis zu 200 Schülern um vier Anrechnungsstunden und bei über 200 Schülern um fünf Anrechnungsstunden.

Für die Betreuung des fachpraktischen Unterrichts an der Fachoberschule und der berufspraktischen Ausbildung an der Berufsfachschule, die in Einrichtungen außerhalb der Schule stattfinden, erhöht sich der schulbezogene Anrechnungsumfang für jede betreute Klasse um zwei Anrechnungsstunden. Für die Betreuung der Praktika von Schülern der Berufsfachschule und der Fachschule, die in Einrichtungen außerhalb der Schule stattfinden, erhöht sich der schulbezogene Anrechnungsumfang für jede betreute Klasse um zwei Anrechnungsstunden.

**Anlage 2**  
(zu § 4 Absatz 3 Nummer 2)

**Personenbezogener Anrechnungsumfang für Lehrbeauftragte  
im Vorbereitungsdienst und in der schulpraktischen Ausbildung  
für Seiteneinsteiger**

1. Hauptausbildungsleiter

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptausbildungsleiters werden neun Anrechnungsstunden und im Lehramt Sonderpädagogik sieben Anrechnungsstunden gewährt.

2. Fachausbildungsleiter

Für die Aufgaben des Fachausbildungsleiters ergibt sich in Abhängigkeit von der Größe der Fachgruppe folgender Anrechnungsumfang:

- a) Fachausbildungsleiter für das Lehramt an Grundschulen  
aa) für die Fächer Deutsch oder Mathematik

Personen pro Fachgruppe	Anrechnungsstunden
2 und 3	4
4 und 5	5
6 und 7	6
8 und 9	7
10	8

- bb) für das Fach Sachunterricht oder das Wahlfach

Personen pro Fachgruppe	Anrechnungsstunden
2	3
3 und 4	4
5 bis 7	5
8 und 9	6
10	7

- cc) für die Fächer Deutsch oder Mathematik in Verbindung mit Sachunterricht oder dem Wahlfach

Personen pro Fachgruppe	Anrechnungsstunden
2	6
3	7
4 und 5	8
6	9
7	10
8	11
9	12
10	13

- b) Fachausbildungsleiter für das Lehramt an Oberschulen, für das Höhere Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen

Personen pro Fachgruppe	Anrechnungsstunden
2	5
3	6
4	7
5 und 6	8
7	9
8	10
9 und 10	11

- c) Fachausbildungsleiter für das Lehramt Sonderpädagogik  
aa) für den ersten Förderschwerpunkt mit Unterrichtsbesuchen

Personen pro Fachgruppe	Anrechnungsstunden
2	6
3	7
4	8
5	9

Personen pro Fachgruppe	Anrechnungsstunden
6	10
7 und 8	11
9	12
10	13

bb) für das studierte Fach

Personen pro Fachgruppe	Anrechnungsstunden
2	6
3	7
4	8
5 und 6	9
7	10
8	11
9	12
10	13

cc) für den zweiten Förderschwerpunkt ohne Unterrichtsbesuche

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Fachausbildungsleiters für den zweiten Förderschwerpunkt werden zwei Anrechnungsstunden gewährt.

### 3. Ausbilder für Schulrecht

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Ausbilders für Schulrecht werden zwei Anrechnungsstunden gewährt.

### 4. Erweitertes Mentorat

Für die Wahrnehmung eines erweiterten Mentorats werden drei Anrechnungsstunden für Lehrbeauftragte und fünf Anrechnungsstunden für sonstige Lehrkräfte gewährt.